

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 ff. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zement der Firma Märker Zement GmbH, Oskar-Märker-Straße 24, 86655 Harburg (Schwaben) durch Austausch des vorhandenen Drehrohrofens sowie Errichtung einer neuen Brennstoffversorgung;

Das Landratsamt Donau-Ries gibt hiermit öffentlich bekannt, dass zu dem vorgenannten Vorhaben mit Bescheid vom 31.05.2021 folgende Entscheidung getroffen wurde:

- I. *Der Märker Zement GmbH mit Sitz in der Oskar-Märker-Straße 24 in 86655 Harburg (Schwaben), wird im Zuge des Verfahrens zur Genehmigung einer wesentlichen Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG durch Austausch des vorhandenen Drehrohrofens und der Errichtung einer neuen Brennstoffversorgung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1167 der Gemarkung Harburg eine Teilgenehmigung nach § 8 Satz 1 BImSchG für die Durchführung der in nachfolgender Ziffer 2 genannten (Bau-)Maßnahmen sowie für den Betrieb der geänderten Anlage nach Maßgabe der mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen erteilt. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids.*
- II. *Die Teilgenehmigung umfasst:*
 1. *die Errichtung*
 - *des Stahlhochbaus und des Schornsteins zur Ableitung der Abgase (118 m), des Wärmetauschers/Vorwärmers in einsträngiger, fünfstufiger Ausführung (110 m) sowie des Kalzinators mit Brennstoffaufgaben, insb. für grobstückigen Kalzinatorbrennstoff (KBS),*
 - *des Drehrohrofens mit Hauptbrenner,*
 - *des Rostkühlers und der Klinkerkühlerabluftbehandlung (Luft-Luft-Wärmetauscher, Gewebefilter, Kamin),*
 - *der Sekundärbrennstoffversorgung mit dazugehöriger Lagerung (KBS-Halle, Förderanlagen, Zwischenlager) unter Verzicht auf die Fassung der Abluft der KBS-Halle,*
 - *der Abgasreinigungseinrichtung zur Minderung von Stickoxidemissionen (selektive katalytische Reduktion (SCR, RegeNOx) und selektive nicht-katalytische Reduktion (SNCR)),*
 - *eines Notstromaggregats,*
 - *aller sonstigen technischen Anlagen und deren Anpassung, die für den Betrieb notwendig sind (z. B. Anpassung der bestehenden Bypass-Anlage für Ofen 8, Ofenentstaubung, Brennstoffversorgungen, Elektroinstallationen u. a.)*
 2. *den Betrieb der geänderten Anlage, einschließlich*
 - *der Änderung von Art und Menge der eingesetzten Stoffe,*
 - *der Festlegung der Emissionsgrenzwerte für Emissionen luftfremder Stoffe aus gefassten Quellen sowie der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für CO und Gesamt-C nach Ziffern 3.2.4.2 und 2.2.1 der Anlage 3 zur 17. BImSchV und*
 - *dem Aussetzen kontinuierlicher Messungen für HCl und HF im Abgas des Schornsteins Ofenlinie 8*

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

*schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es handelt sich hierbei um die letzte von insgesamt zwei Teilgenehmigungen, mit der das Änderungsenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG für das im Betreff genannte Vorhaben abgeschlossen wird.

Nach § 10 Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 21a 9. BImSchV sind der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG öffentlich bekannt zu machen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Teilgenehmigungsbescheid umfangreiche Auflagen, insb. auch zu Belangen der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes festgesetzt wurden, mit welchen die Einhaltung der gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt wird. Ferner wird darauf hingewiesen, dass für die betreffende Anlage das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom April 2013 maßgeblich ist.

Der vollständige Teilgenehmigungsbescheid, einschließlich seiner Begründung und der darin enthaltenen Umweltverträglichkeitsprüfung, liegt in der Zeit vom 03.06.2021 bis einschließlich 17.06.2021 bei den folgenden Stellen aus und kann dort - aufgrund der Corona-Pandemie ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache - zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- Stadt Harburg (Schwaben), Schlossstraße 1, 86655 Harburg (Schwaben) (Tel.: 09080/969911)
- Landratsamt Donau-Ries, Pfliegstraße 2, 86609 Donauwörth (Tel.: 0906/74-274)

Zudem können der Bescheid und seine Begründung auch auf der Homepage des Landratsamts Donau-Ries (unter <https://www.donau-ries.de> in der Rubrik Bürgerservice >> Aufgabenbereiche >> Immissionsschutz) sowie im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern (unter <https://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt, § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG.

gez.

Donauwörth, 02.06.2021
Landratsamt Donau-Ries

Hegen
Regierungsdirektor